

Wichtige Werte im Jahr 2011

Pensions- und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nicht anders angegeben, sind alle Beträge in brutto.

Pensionsanpassung 2011

Pensionen mit € 2.000 um 1,2%

Pensionen mehr als € 2.000 bis zu € 2.310: von 1,2% bis 0,0%

Pensionen, die den Betrag von € 2.310 erreichen bzw. übersteigen werden nicht erhöht.

Ausgleichszulagenrichtsätze

Pensionist, alleinstehend	€	793,40
Familienrichtsatz	€	1.189,56
Erhöhungsbetrag pro Kind	€	122,41
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€	291,82
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€	518,56
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€	438,17
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€	793,40

Die Ausgleichszulage ist keine Mindestpension, die Richtsätze sollen jedoch ein Mindesteinkommen für jeden Pensionisten sicherstellen.

Die Ausgleichszulage gebührt als Differenz zwischen Pension und sonstigen anrechenbaren Einkünften, z.B. fiktives Ausgedinge einerseits und dem Richtsatz andererseits.

Fiktives Ausgedinge für AZ (19% vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für

Alleinstehende, Witwen-/Witwer-, Waisenpensionisten € 150,75

Verheiratet bei Anwendung des Familienrichtsatzes € 226,02

Absenkung des fiktiven Ausgedinges

Im Gegenzug zur Beitragserhöhung in der Bauernpensionsversicherung wird das bei Ausgleichszulagenbeziehern anzurechnende fiktive Ausgedinge in vier Schritten von derzeit 20% auf 15% des Ausgleichszulagenrichtsatzes bis zum Jahr 2014 abgesenkt.

Der maximale Anrechnungsbetrag des fiktiven Ausgedinges beträgt 2011 nun 19%.

Es kommt damit zu einem höheren Auszahlungsbetrag an Ausgleichszulage.

Freie Station

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich

für Alleinstehende € 253,51

für Ehepaare € 456,32

Verpflegung € 177,46

Wohnung: € 25,35

Beheizung und Beleuchtung € 25,35

Ruhen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Diese Pension ruht dann, wenn das monatliche Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit höher ist als € 374,02

Höchstmögliche Leistung

Eigenpension (23 Jahre Durchrechnung)

(=Alters-, Invaliditätspension ohne Bonifikation) € 2.887,15

Witwen/er-Pension € 1.732,29

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Niedrigste Beitragsgrundlage € 685,50

Mindestmonatsbeitrag € 156,20

Höchstbeitragsgrundlage € 4.900,00

Höchstbeitrag im Monat € 1.117,20

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Mindestbeitrag im Monat € 49,85

Höchstbeitrag € 357,48

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

Geringfügigkeitsgrenzen

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von:

täglich € 28,72

monatlich € 374,02

Geringfügig Beschäftigte

können sich um monatlich € 52,78 in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Höchstbeitragsgrundlagen

Pensionsversicherung und
Krankenversicherung (ASVG) € 4.200,00

Pensionsversicherung und
Krankenversicherung (GSVG+BSVG) € 4.900,00

Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung (auf Basis der „besten 23 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG € 3.608,94

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG € 920,34

Kinderzuschuss € 29,07

Pensionsvorschuss

Höchstmöglicher Pensionsvorschuss für die Alterspension und vorzeitige

Alterspension täglich € 37,73

Höchstmöglicher Pensionsvorschuss für die Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension täglich € 30,57

Freiwillige Versicherung, Nachkauf Schulzeit

Jährlicher Höchstbetrag zur Höherversicherung € 8.400,00

Nachkauf von Schul- und Hochschulzeiten (pro Monat);

damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten.

Mittlere oder höhere Schule, Hochschule

Für jeden Ersatzmonat € 957,60

Nachkauf durch Versicherte

über 55 bis höchstens 60 Jahre € 2.125,87

über 60 Jahre € 2.240,78

Hinweis: Für Versicherte Geburtsjahrgang ab 1959 (Frauen nach ASVG, GSVG, BSVG) und für Versicherte Geburtsjahrgang ab 1954 (alle Männer, sowie Frauen in der Beamten-Versicherung) werden diese nachgekauften Schul- und Studienzeiten NICHT mehr für die Bemessung für die Langzeitversichertenregelung (sog. „Hackler“-Regelung) angerechnet.

Bundespflegegeld

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

Änderungen beim Pflegegeld

Erhöhung der Schwellwerte für Pflegegeldstufe 1 und 2

Ab 1. Jänner 2011 ist die Zuerkennung eines Pflegegeldes in der Pflegegeldstufe 1 ein durchschnittlicher monatlicher Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden (bisher mehr als 50 Stunden) und in der Pflegegeldstufe 2 ein Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden (bisher mehr als 75 Stunden) notwendig. Anträge, die vor dem 1. Jänner 2011 bei der SVB eingelangt sind, bleiben davon unberührt.

Höhere Auszahlung bei Pflegegeldstufe 6

Der monatliche Auszahlungsbetrag in der Pflegegeldstufe 6 beträgt ab 1. Jänner 2011 € 1.260,00 (bisher € 1.242,00). Die Anpassung auf den höheren Wert erfolgt automatisch und muss nicht beantragt werden.

Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1	Pflegebedarf mehr als 60 Stunden monatlich	€ 154,20
Stufe 2	Pflegebedarf mehr als 85 Stunden monatlich	€ 284,30
Stufe 3	Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich	€ 442,90
Stufe 4	Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich	€ 664,30
Stufe 5	Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;	€ 902,30
Stufe 6	Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.	€ 1.260,00
Stufe 7	Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funkt. Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.	€ 1.655,80

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt zwölf Mal im Jahr.

Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 44,29, folgte die Aufnahme in das Heim bereits vor dem 1.5.1996, verbleibt es bei den bis dahin gebührenden 20% der Pflegestufe 3 (€ 88,58).

Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

E-Card Service – Entgelt pro Jahr	€ 10,00
Rezeptgebühr pro Medikament	€ 5,10
Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe	€ 28,00
Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens	€ 84,00

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Behandlungsbeitrag BSVG € 8,44

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

Monatliches Bruttoeinkommen von € 793,41 bis € 1.374,78	€ 7,00
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.374,78 bis € 1.956,17	€ 12,00
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.956,17	€ 17,00

Befreiung von der Rezeptgebühr nach dem ASVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die **Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag)** gelten folgende Grenzbeträge.

- | | | | |
|----|--|---|-----------------|
| a) | Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte für Alleinstehende | € | 793,40 |
| | für Ehepaare | € | 1.189,56 |
| | nicht übersteigen | | |
| | Erhöhung pro Kind | € | 122,41 |
| b) | Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte für Alleinstehende | € | 912,41 |
| | für Ehepaare | € | 1.367,99 |
| | nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind € 122,41 hinzuzurechnen. | | |

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Befreiung von der Rezeptgebühr nach dem GSGV (SV.Gewerbe)

Gewerbepensionisten, die eine Ausgleichszulage beziehen, sind grundsätzlich von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit. Darüber hinaus können über Antrag dann Befreiungen ausgesprochen werden, wenn nachfolgend angeführte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

- Alleinstehende € 793,40
- Ehepaare € 1.189,56

Das Vorliegen einer chronischen Krankheit oder eines Gebrechens, durch welches besondere Aufwendungen entstehen, erhöht den Richtsatz auf folgende Werte:

- Alleinstehende € 912,41
- Ehepaare € 1.367,99

Befreiung von der Rezeptgebühr nach dem BSVG (SV.d.Bauern)

Eine automatische Befreiung, also ohne Antrag, kommt dann in Frage, wenn das anzurechnende Einkommen nachstehende Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

- Alleinstehend € 642,65
- Ehepaare € 963,54

Befreiung auf Antrag

- Alleinstehender/e Pensionist/in € 761,66
- Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Pensionisten € 1.141,98

Wichtiger Hinweis: Bei der Prüfung der Einkommensgrenzen sind nicht nur die jeweiligen Pensionsbeiträge sondern die Einkünfte der noch im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr ist von der Anzahl des Medikamentenbedarfs abhängig. Der Bezug einer Ausgleichszulage alleine ist noch kein Grund für eine Rezeptgebührenbefreiung.

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr

- Haushalt mit 1 Person € 888,61
- Haushalt mit 2 Personen € 1.332,31
- Jede weitere Person € 137,10

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988.

ÖBB-Seniorenermäßigung

Mit allen VORTEILScards Senior erhalten **Frauen ab dem 60. und Männer ab dem 65. Lebensjahr 45 % Ermäßigung.**

Bei Fahrkartenkauf über Internet (Online-Vorteilsticket), beim Fahrkartenautomaten erhalten Sie 50 %.

Diese VORTEILScard Senior gilt auch in Postbussen sowie in Bahnbussen und bei den meisten Privatbahnen. Weitere Ermäßigungen auf Anfrage.

Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um **€ 26,90** erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum.

Altersnachweis und ein Lichtbild (bei Erstaussstellung) sind erforderlich.

Bezieher einer Ausgleichszulage oder Bezieher von Dauersozialhilfeleistungen erhalten die VORTEILScard Senior kostenlos.

Sollten Sie weitere Auskünfte bzw. Informationen zu diesem Bericht benötigen, würde ich mich freuen, wenn Sie mich unter Tel. 0316/822130 anrufen.

Bundesrat Gregor Hammerl,
Landesobmann des Steirischen Seniorenbundes
Ehrenamtlicher Präsident Hilfswerk Steiermark
8010 Graz, Karmeliterplatz 6
Fax 0316/822130-5
E-Mail: seniorenbund@stvp.at
www.seniorenbund.stvp.at